

Teil A: Bewährung, Fahrerlaubnis und Sicherungsverwahrung

Bewährung, Allgemeines

1

Literaturhinweise: **Boetticher**, Zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, NStZ 1991, 1; **Bohlander**, Widerruf früherer Strafaussetzung durch das erkennende Gericht – Eine Anregung zur Verfahrensbeschleunigung, NStZ 1999, 493; **Doleisch von Dolsperg**, Strafaussetzung zur Bewährung – Probleme aus der Praxis, StraFo 2005, 45; **Dünkel/Flügge/Lösch/Pörksen**, Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionssystems und des Strafvollzugs, ZRP 2010, 175; **Grube**, Die Strafaussetzung zur Bewährung, Jura 2010, 759; **Heydenreich**, Zwingt die Umsetzung der EU-Rahmenbeschlüsse Freiheitsstrafen und Bewährungsüberwachung zur Vollstreckung unverhältnismäßiger oder auf rechtsstaatswidrigen Verfahren beruhender Sanktionen in Deutschland?, StraFo 2015, 8; **Hillenbrand**, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung – Voraussetzungen und Verfahren, ZAP F.22, S. 799; **Kropp**, Das Rechtsinstitut der Bewährung, JA 1999, 500; *ders.*, Heilung von Auflagen- und Weisungsverstößen im Bewährungsrecht, NJ 2005, 397; **Lembert**, Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über einen Bewährungswiderruf, NJW 2001, 3528; **Peglau**, Prognose (§§ 56, 64 StGB) bei Aburteilung einer in laufender Bewährungszeit begangenen neuen Straftat und Widerrufsentscheidung nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB, GA 2004, 288; **Schäfer/Sander**, Strafaussetzung zur Bewährung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, BewH 2000, 186; **Schneider**, Verständigung in der Berufungsinstanz, NZWiSt 2015, 1.

2

1. Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Strafaussetzung zur Bewährung gegen **Erwachsene**. Die Besonderheiten im Verfahren gegen Jugendliche werden unter → *Teil A: Bewährung, Jugendliche*, Rdn 85 dargestellt.

3

2. Bei ca. 75 % aller Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren wird die Vollstreckung zur **Bewährung** ausgesetzt (SSW-StGB/*Mosbacher*, § 56 Rn 1), sodass die Gefahr eines Gefängnisaufenthalts **zunächst** einmal gebannt ist. Die Strafaussetzung ist aber weder mit einem „Freispruch zweiter Klasse“ zu verwechseln noch stellt sie eine Garantie für fortwährende Freiheit dar: Nach wie vor enden 25 – 30 % der Unterstellungen unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nicht durch Straferlass, sondern durch einen **Widerruf** der Strafaussetzung zur Bewährung (*Dünkel/Flügge/Lösch/Pörksen* ZRP 2010, 175; *MüKo-StGB/Groß*, § 56f Rn 5; *Schönke/Schröder/Stree/Kinzig*, § 56f Rn 2).

4

☞ Die mit der Bewährung und dem Widerruf von Strafaussetzung zusammenhängenden Fragen bei einem jugendlichen Verurteilten sind dargestellt in → *Teil A: Jugendliche, Bewährung, Allgemeines*, Rdn 85 m.w.N.

3. Es gehört deshalb zu den Aufgaben des Strafverteidigers, auch die Zeit **nach dem Eintritt der Rechtskraft** in den Blick zu nehmen. Die Prüfung, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll, darf sich nicht nur auf das Urteil selbst beschränken, sondern ist auch

5

auf den Bewährungsbeschluss zu erstrecken. Ergeben sich hierbei Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit einzelner oder mehrerer Regelungen, kann mit der **Beschwerde** gem. § 305 Abs. 1 gegen den Beschluss vorgegangen werden, auch wenn die Entscheidung des Gerichts im Übrigen akzeptiert werden soll (→ *Teil A: Bewährung, Bewährungsbeschluss*, Rdn 38).

☝ Zwar wird die Rechtmäßigkeit von Auflagen und Weisungen auch noch im Widerrufsverfahren geprüft, wo das Beschwerdegericht ggf. rechtswidrige Anordnungen auch ohne einen entsprechenden Antrag aufheben kann (OLG Dresden StV 2013, 393). Dennoch ist ein **frühzeitiges Handeln vorzugswürdig**, denn nur so kann **zeitnah** Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit für den Verurteilten geschaffen werden.

- 6 4. Erweisen sich Auflagen und Weisungen dem Grunde nach als rechtmäßig, zeichnet sich aber im Laufe der Bewährungszeit gleichwohl ab, dass der Angeklagte, beispielsweise wegen einer **nach Urteilsrechtskraft** eingetretenen **Verschlechterung** in seinen Lebensverhältnissen, zu ihrer Erfüllung nicht in der Lage sein wird, sollte **nicht abgewartet** werden, ob es zu einem Widerrufs Antrag kommt oder nicht. Aus einem bloßen Zuwarten des Gerichts wird sich nur selten ein dem Widerruf entgegenstehender Vertrauensschutz ableiten lassen, und der Ausgang eines Widerrufsverfahrens ist oftmals ungewiss. Darüber hinaus führt eine zu lang anhaltende Untätigkeit auch zu einer **Verringerung der Reaktionsmöglichkeiten**. Zeichnet sich etwa ab, dass das Widerrufsgericht eine Arbeitsauflage für rechtmäßig hält, wird sich ein Widerruf – wenn überhaupt – nur noch durch eine **nachträgliche Erfüllung** der Auflage vermeiden lassen. Bleibt der Angeklagte zu lange untätig, wird diese Möglichkeit oftmals schon aus Zeitgründen ausscheiden.

☝ **Vorzugswürdig** erscheint es daher, **alsbald** nach dem Auftreten eines Problems bei der Aufлагenerfüllung auf eine **Abänderung** des Bewährungsbeschlusses gem. § 56e StGB hinzuwirken (→ *Teil A: Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Rdn 189). Oftmals lassen sich so **Zahlungserleichterungen** oder eine Reduzierung von Geld- oder Arbeitsauflagen und damit Sicherheit für den Verurteilten erreichen.

- 7 5. Kommt es zum **Widerruf** der Strafaussetzung, ist das weitere Vorgehen **mehrstufig** zu prüfen, und zwar in folgenden Schritten:
- a) Im Falle neuerlicher Straffälligkeit: Steht die neue Tat bereits hinreichend sicher fest, etwa aufgrund eines **rechtskräftigen Urteils** oder eines **Geständnisses vor einem Richter** (→ *Teil A: Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Rdn 346)?
 - b) Im Falle eines Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen: Ist die **Auflage/Weisung rechtmäßig** (→ *Teil A: Bewährung, Auflagen*, Rdn 9; → *Teil A: Bewährung, Weisungen*, Rdn 244)?

- c) Begründet die neue Straftat/der Weisungsverstoß eine **negative Kriminal- und Sozialprognose** (Achtung: Bei einem Verstoß gegen Auflagen **entfällt** dieser Prüfungsschritt; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Rdn 326; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Rdn 337; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß*, Rdn 408)?
- d) Wenn die neue Straftat bzw. der Verstoß gegen Auflagen und/oder Weisungen feststeht: Reichen **mildere Maßnahmen** i.S.d. § 56f Abs. 2 StGB aus (→ *Teil A: Bewährung, Widerruf, Absehen*, Rdn 278)?
- e) War die Vorgehensweise des Gerichts **frei von Verfahrensfehlern** (→ *Teil A: Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Rdn 289)?
- f) Wenn sich der Widerruf nicht vermeiden lässt: Wurden erbrachte Leistungen des Verurteilten gem. § 56f Abs. 3 StGB korrekt **angerechnet** (→ *Teil A: Bewährung, Widerruf, Anrechnung von Leistungen*, Rdn 313)?

6. Kann sich der Verurteilte **nicht selbst verteidigen**, kann er in **entsprechender** Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO die Beiordnung eines **Pflichtverteidigers** beantragen. Eine im Erkenntnisverfahren vorgenommene Beiordnung entfaltet im Vollstreckungsverfahren aber **keine Fortwirkung** (→ *Teil A: Bewährung, Widerruf, notwendige Verteidigung*, Rdn 374).

8

👉 Bei der Prüfung der Beiordnungsvoraussetzungen sind **ausschließlich die Gegebenheiten des Vollstreckungsverfahrens** maßgebend, auf etwaige Schwierigkeiten im Erkenntnisverfahren kommt es nicht an.

Siehe auch: → *Teil A: Bewährung, Auflagen*, Rdn 9; → *Teil A: Bewährung, Bewährungsbeschluss*, Rdn 38; → *Teil A: Bewährung, Bewährungshilfe*, Rdn 61; → *Teil A: Bewährung, Bewährungszeit*, Rdn 72; → *Teil A: Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Rdn 189; → *Teil A: Bewährung, Straferlass*, Rdn 200; → *Teil A: Bewährung, Überwachung*, Rdn 222; → *Teil A: Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt*, Rdn 231; → *Teil A: Bewährung, Weisungen*, Rdn 244; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Absehen*, Rdn 278; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Rdn 289; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Anrechnung von Leistungen*, Rdn 313; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Rdn 326; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, neuerliche Straffälligkeit*, Rdn 337; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, notwendige Verteidigung*, Rdn 371; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, vorläufige Maßnahmen*, Rdn 387; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Weisungsverstoß*, Rdn 408; → *Teil J: Allgemeine Gebührenfragen, Allgemeines*, Rdn 1 m.w.N.

9 Bewährung, Auflagen

Das Wichtigste in Kürze:

1. Auflagen dienen der Genugtuung für das vom Verurteilten begangene Unrecht, sie haben Sanktionscharakter.
2. Kommt es im Hauptverfahren zu einer Verständigung i.S.d. § 257c StPO, muss das Gericht den Angeklagten auch über mögliche Bewährungsauflagen in Kenntnis setzen.
3. Der Katalog des § 56b Abs. 2 StGB ist abschließend.
4. Festsetzung und Ausgestaltung der Auflagen liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.
5. An den Verurteilten dürfen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.
6. Die Bewährungsauflagen müssen klar, hinreichend bestimmt und in ihrer Einhaltung überprüfbar sein. Der Verurteilte muss dem Bewährungsbeschluss unmissverständlich entnehmen können, unter welchen Umständen die „rote Linie“ überschritten ist, also der Widerruf der Strafaussetzung droht.
7. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt jedoch nicht, dass Auflagen und Weisungen durch das Gericht bis ins Letzte präzisiert werden.

- 10** **Literaturhinweise:** Albrecht/Schädler, Die gemeinnützige Arbeit auf dem Weg zur eigenständigen Sanktion?, ZRP 1988, 278; Böhm, Gemeinnützige Arbeit als Strafe, ZRP 1998, 360; Engler, Sollen sich Verbrechen lohnen?, VersR 1994, 1036; Feuerhelm, Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion – Bilanz und Perspektiven, BewH 1998, 323; Hillenbrand, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung – Voraussetzungen und Verfahren, ZAP F.22, S. 799; Horn, Die Bemessung der Geldauflage nach § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB – tatsächlich ein Rechtsproblem, StV 1992, 537; Kaetzler, Absprachen im Strafverfahren und Bewährungsauflagen, wistra 1999, 253; Kintzi, Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren, DRiZ 1998, 65; Peglau, Der Opferschutz im Vollstreckungsverfahren, ZRP 2004, 39; Schneider, Verständigung in der Berufungsinstanz, NZWiSt 2015, 1; s.a. die Hinweise in → *Teil A: Bewährung, Allgemeines*, Rdn 2.
- 11** 1. Auflagen dienen der **Genugtuung** für das vom Verurteilten begangene Unrecht, sie haben **Sanktionscharakter**. Festgesetzt werden sie durch den mit dem Urteil zu verkündenden **Bewährungsbeschluss** oder, wenn die Voraussetzungen des § 56e StGB oder des § 56f Abs. 2 Nr. 1 StGB vorliegen, **nachträglich** durch Beschluss gem. § 453 Abs. 1 StPO (→ *Teil A: Bewährung, Bewährungsbeschluss* Rdn 38; → *Teil A: Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Rdn 189; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Absehen*, Rdn 278; zu **Jugendlichen** → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Weisungen, Auflagen*, Rdn 128).
- 12** 2. Kommt es im Hauptverfahren zu einer **Verständigung** i.S.d. § 257c StPO, muss das Gericht den Angeklagten nach h.M. auch über mögliche Bewährungsauflagen in Kenntnis setzen. Diese Hinweispflicht gilt auch im Berufungsverfahren (*Schneider* NZWiSt

2015, 1). Nur wenn das Gericht über **alle** in Betracht kommenden Rechtsfolgen informiert, ist der Angeklagte in der Lage, die volle Tragweite einer geständigen Einlassung zu übersehen. Wird der Angeklagte dagegen **erstmalig** bei der Verkündung des Bewährungsbeschlusses mit zuvor unerwähnten sanktionsartigen Auflagen konfrontiert, liegt ein Verstoß gegen den **Grundsatz des fairen Verfahrens** vor (BGHSt 59, 172 m. Anm. *Deutscher StRR* 2014, 301; BGH NJW 2014, 3173; NStZ 2015, 179 m. Anm. *Burhoff StRR* 2015, 139). Eine während der Verständigungsgespräche unerwähnte Auflage ist daher **rechtswidrig** (BGH a.a.O., s. auch OLG Köln NStZ 1999, 97; OLG Saarbrücken NJW 2014, 238. Die, soweit ersichtlich, in der obergerichtlichen Rechtsprechung lediglich vom OLG Rostock vertretene Gegenauffassung (*StRR* 2015, 345) dürfte sich in der Praxis angesichts der klaren Positionierung des BGH nicht durchsetzen (zur Absprache eingehend *Burhoff*, EV, Rn 72 ff.; *Burhoff*, HV, Rn 137).

 Für **Weisungen** soll es dagegen **keine Hinweispflicht** geben (BGH NStZ 2015, 179 m. Anm. *Burhoff StRR* 2015, 139; → *Teil A: Bewährung, Weisungen*, Rdn 244).

3.a) Der **Katalog** des § 56b Abs. 2 StGB ist **abschließend** (*Fischer*, § 56 Rn 5; *Lackner/Kühl*, § 56b Rn 3). Dem Verurteilten kann auferlegt werden, **13**

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten **Schaden wieder gutzumachen**,
2. einen **Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung** zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist,
3. **sonst gemeinnützige Leistungen** zu erbringen,
4. einen **Geldbetrag zugunsten der Staatskasse** zu zahlen.

b) Trifft das Gericht eine von § 56b Abs. 2 StGB nicht gedeckte Anordnung, ist die „Auflage“ in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage **unzulässig** mit der Folge, dass ein Verstoß hiergegen **nicht** als Grundlage für einen Widerruf der Strafaussetzung herangezogen werden kann (BVerfG NStZ 1995, 25; OLG Dresden StV 2013, 393; OLG Frankfurt NStZ-RR 2003, 199; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig*, § 56b Rn 8). Der Verurteilte darf nicht im Wege der Auflage verpflichtet werden, **Wertersatzverfall** zu leisten (LG Mühlhausen, Beschl. v. 21.4.2008 – 9 Qs 13/08), eine Geldstrafe zu bezahlen (*Fischer*, § 56b Rn 8b) oder **das Bundesgebiet zu verlassen** (LG Landshut StV 2008, 83). Ferner darf er ebenso wie im Erkenntnisverfahren **nicht zur Selbstbeziehung** gezwungen werden. Auch eine Mitwirkung bei der Feststellung seiner Einkommensverhältnisse oder gar deren vollständige Offenlegung darf nicht verlangt werden (BVerfG NStZ 1995, 25). Nicht von einer Ermächtigungsgrundlage umfasst und mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar ist ferner die Anordnung, zur Ermöglichung einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe unverzüglich ein Arbeitsverhältnis zu beginnen (BVerfGE 58, 358). **14**

☝ Das Gericht hat die Rechtmäßigkeit der Auflage im Widerrufsverfahren **von Amts wegen** zu prüfen. Eine rechtswidrige Anordnung rechtfertigt den Widerruf der Strafaussetzung daher auch dann nicht, wenn sich der Verurteilte selbst nicht auf die Unzulässigkeit beruft (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2003, 199).

- 15 4. Festsetzung und Ausgestaltung der Auflagen liegen im **pflichtgemäßen Ermessen** des Gerichts. Es können **mehrere Auflagen nebeneinander** verhängt werden, und auch eine **Kombination von Auflagen und Weisungen** ist möglich.

☝ In derartigen Fällen ist jedoch ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Erfüllung der erteilten Auflagen bzw. Weisungen für den Verurteilten nicht **unzumutbar** wird. Die Unzumutbarkeit kann sich auch aus dem Zusammentreffen der aus den einzelnen Auflagen und Weisungen resultierenden Belastungen ergeben.

- 16 a) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen, den durch die Tat verursachten **Schaden wiedergutzumachen**, § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB. Unter Schaden ist die vom Geschädigten erlittene **Vermögenseinbuße** zu verstehen. Auch ein Anspruch auf **Schmerzensgeld** ist umfasst (*Fischer*, § 56b Rn 6). Den Umfang des Schadens hat das Gericht **verfahrensmäßig festzustellen** (BtMPrax/Kotz, Kap. 8, Rn 411).
- 17 aa) Der Schadenswiedergutmachungsaufgabe gebührt gegenüber **allen** anderen in Betracht kommenden Auflagen der **Vorrang**, § 56b Abs. 2 S. 2 StGB (*Fischer*, a.a.O.). Dieser Vorrang wird in der Praxis nicht selten zugunsten einer zusätzlichen Sanktion **vernachlässigt**. Der Erteilung einer Wiedergutmachungsaufgabe wird dann entgegen gehalten, dass der Verurteilte doch ohnehin zivilrechtlich zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet sei und es daher an einem eigenständigen Sanktionscharakter fehle. Eine solche Wertung ist aber mit der Grundentscheidung des Gesetzgebers **nicht vereinbar**.
- 18 bb) Mit der Auflage soll ein Ausgleich des **zivilrechtlichen** Schadens herbeigeführt werden. Die Höhe der Auflage ist an die zivilrechtliche Lage gebunden (*Fischer*, StGB, § 56b Rn 6), dies schließt die Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Geschädigten ein (MüKo-StGB/*Groß*, § 56f Rn 12). Es besteht aber **keine Bindung** an ein Zivilurteil (OLG Brandenburg NStZ 1998, 196; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig*, § 56b Rn 9).

☝ Die **Verjährungseinrede** steht der Erteilung einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe **nicht entgegen** (*Fischer*, a.a.O.; *Lackner/Kühl*, § 56f Rn 3a).

- 19 cc) Auch wenn sich die Höhe der Schadenswiedergutmachungsaufgabe am zivilrechtlichen Schaden zu orientieren hat, ist dessen Begleichung **nicht Hauptzweck** der Auflage. Vielmehr dient auch die Schadenswiedergutmachungsaufgabe der **Einwirkung auf den Täter**, damit er dem Geschädigten **Genugtuung für das begangene Unrecht**

leistet (LK-*Hubrach*, § 56b Rn 5). In Betracht kommen deshalb nur Zahlungen an den **unmittelbar** Geschädigten. Zuwendungen an mittelbare „Opfer“, etwa an eine Versicherung oder an den Rechtsnachfolger des Geschädigten, sind unzulässig (OLG Hamm NJW 2013, 2695; NStZ 1997, 237). Gleiches gilt für Zahlungen an Mittäter im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs (OLG Hamburg StV 2004, 657).

b)aa) Dem Verurteilten kann gem. § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB auch die Zahlung eines Geldbetrages **zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung** auferlegt werden, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist. Steht einer solchen Auflage nicht der Vorrang der Schadenswiedergutmachung entgegen, kann die Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung im Einzelfall auch als **zusätzliche** Auflage verhängt werden (*Fischer*, § 56b Rn 7). 20

bb) Als Zahlungsempfänger kommt jede **öffentliche oder private** Einrichtung in Betracht, die **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Die Auswahl der Einrichtung ist Aufgabe und Befugnis des Gerichts, der Verurteilte hat **keinen Anspruch** darauf, dass ein vom ihm gewünschter Zahlungsempfänger bedacht wird (OLG Köln NJW 2005, 1671). 21

☝ Für die Höhe des zu zahlenden Betrages existiert **keine festgelegte Höchstgrenze**, sie darf aber nicht **außer Verhältnis** zur Tatschuld oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten stehen (LK-*Hubrach*, § 56b Rn 16; *Fischer*, § 56b Rn. 7). Zur Errechnung des **Nettoeinkommens** können die im Rahmen des § 40 StGB für die Festsetzung der **Tagessatzhöhe** entwickelten Grundsätze herangezogen werden (OLG Frankfurt StV 1989, 250; *Lackner/Kühl*, § 56b Rn 4), eine **Bindung** an § 40 StGB besteht aber **nicht** (LK-*Hubrach*, § 56b Rn 16).

c) Kommen Zahlungsaufgaben nicht in Betracht, weil der Verurteilte – insbesondere aufgrund von **Arbeitslosigkeit** – in **beengten wirtschaftlichen** Verhältnissen lebt, kann bei der Auflagenbestimmung auf § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB zurückgegriffen werden, wonach dem Verurteilten aufgegeben werden kann, **sonst gemeinnützige Leistungen** zu erbringen. Die Vorschrift ermöglicht insbesondere, dem Verurteilten die Erbringung **gemeinnütziger Arbeit** aufzuerlegen. Sie ist **verfassungsrechtlich unbedenklich** (BVerfG NJW 1991, 1043). 22

☝ Der **Umfang** der zu erbringenden Leistungen ist **gesetzlich nicht begrenzt**. Es können daher durchaus Arbeitsauflagen im Umfang von mehreren hundert Stunden erteilt werden. Jedoch bedarf dann die **Zumutbarkeit** einer sorgfältigen Prüfung (LK-*Hubrach*, § 56b Rn 22).

d) Sofern dies der Schadenswiedergutmachung nicht entgegensteht, kommt als weiterer Empfänger von Zahlungen des Verurteilten neben gemeinnützigen Einrichtungen auch die **Staatskasse** in Betracht (§ 56b Abs. 2 Nr. 4 StGB). Auch insoweit besteht hinsichtlich der Auflagenhöhe keine festgelegte Obergrenze; es darf jedoch kein Betrag festgesetzt 23

werden, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verurteilten **massiv überfordert** oder in einem **krassen** Missverhältnis zur Tatschwere steht.

- 24** **5.** An den Verurteilten dürfen **keine unzumutbaren Anforderungen** gestellt werden, § 56b Abs. 1 S. 2 StGB.

☞ Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn die Auflage einen **zu tief einschneidenden** Eingriff in die Lebensführung des Verurteilten enthält (OLG Köln NStZ 1999, 97; LK-*Hubrach*, § 56b Rn 3). Maßgeblich sind jeweils die Umstände des **Einzelfalles**.

- 25** **a)** Die Zahlung eines Geldbetrages zur **Schadenswiedergutmachung** ist **stets zumutbar**, sofern der Schaden verfahrensmäßig festgestellt ist (BtMPrax/ *Kotz*, Kap. 8, Rn 411). Unzumutbarkeit ist hier erst gegeben, wenn eine Zahlungsauflage in **krassem** Missverhältnis zur wirtschaftlichen Situation des Verurteilten steht und daher **rechtsmissbräuchlich** erscheint (OLG Düsseldorf NStZ 1993, 136; *Lackner/Kühl*, StGB, § 56b Rn 3a).


☞ Fehlt es an einem solchen krassen Missverhältnis, so macht der Umstand, dass die Zahlungsauflage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verurteilten übersteigt, die Auflage **nicht per se rechtswidrig** (OLG Düsseldorf a.a.O.). Im Rahmen eines Widerrufsverfahrens wird sich der Verurteilte aber darauf berufen können, dass der Verstoß gegen die Auflage jedenfalls **nicht schuldhaft** begangen wurde, es fehlt dann an der Widerrufsvoraussetzung der **Leistungsfähigkeit** (→ *Teil A: Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Rdn 332).

- 26** **b)** Auch bei der Festsetzung einer **Arbeitsauflage** ist zu beachten, dass deren Erfüllung den Verurteilten nicht vor **unzumutbare** Anforderungen darf. Bei der Bemessung des Auflagenumfangs müssen die konkreten Lebensumstände des Verurteilten in ausreichendem Maße berücksichtigt werden (BVerfG NJW 1991, 1043). Es dürfen mithin keine Auflagen erteilt werden, die der Verurteilte aufgrund **gesundheitlicher Beeinträchtigungen** oder sonst eingeschränkter körperlicher Leistungsfähigkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder gar unter Inkaufnahme medizinischer Risiken erbringen kann.

- 27** **aa)** Wird gegen einen **berufstätigen** Verurteilten eine Arbeitsauflage verhängt, muss der Erwerbstätigkeit und dem Erholungsbedürfnis, das auch der straffällig gewordene Arbeitnehmer hat, **in ausreichendem Maße** Rechnung getragen werden (vgl. BVerfG NJW 1991, 1043). Dieser Anforderung ist genüge getan, wenn die **Anzahl** der Arbeitsstunden so angesetzt wird, dass die Erholung nicht gefährdet wird oder die **Frist** zur Auflagenerfüllung entsprechend großzügig bemessen wird. Wird dagegen eine Auflage festgesetzt, die den Verurteilten über etliche Wochen oder gar Monate hinweg zu regelmäßiger und intensiver Wochenendarbeit zwingt oder dazu führt, dass er einen Großteil seines Erholungsurlaubs zur Auflagenerfüllung aufbringen muss, ist die Zumutbarkeitsgrenze **überschritten**.

bb) Bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufgabe ist ferner ggf. auch die Ausübung des **Sorgerechts** für Kinder zu berücksichtigen (BVerfGE 83, 119; LK-*Hubrach*, § 56b Rn 22). Kann der Verurteilte etwa nur vormittags Arbeitsstunden leisten, weil es nachmittags an einer Möglichkeit zur Kinderbetreuung fehlt, ist dies bei der Festlegung der Stundenanzahl oder bei der Bemessung der Frist zur Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen. 28

6. Die Bewährungsaufgaben müssen **klar, hinreichend bestimmt und in ihrer Einhaltung überprüfbar** sein. Der Verurteilte muss dem Bewährungsbeschluss **unmissverständlich** entnehmen können, unter welchen Umständen die „**rote Linie**“ überschritten ist, also der **Widerruf der Strafaussetzung droht** (BVerfG StV 2012, 481; OLG Bamberg NStZ-RR 2014, 205; OLG Braunschweig StV 2007, 257; OLG Dresden StV 2009, 531; OLG Hamm StV 2004, 657). 29

 Das Bestimmtheitsgebot ist nicht nur bei der Abfassung des Bewährungsbeschlusses, sondern **auch während der Überwachung** des Verurteilten in der Bewährungszeit zu beachten. Weicht der Verurteilte eigenmächtig von den Bestimmungen des Bewährungsschlusses ab, etwa indem er an einer anderen als der ihm zugewiesenen Arbeitsstelle tätig wird und wird dieses Verhalten vom Gericht **geduldet**, ist objektiv nicht mehr nachvollziehbar, welche Einsatzstelle letztlich gelten soll, sodass dem Bestimmtheitsanforderung nicht (mehr) genüge getan ist (LG Bad Kreuznach NStZ 2013, 349).

a) Unproblematisch ist die Bestimmtheit bei Zahlungsaufgaben zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen bzw. zugunsten der Staatskasse gem. § 56b Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 StGB. Hier ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut, dass „ein Geldbetrag“ festzusetzen, mithin die Höhe der zu erbringenden Leistungen also **konkret** zu beziffern ist. 30

b)aa) § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB sieht dagegen lediglich vor, dass der Verurteilte den durch die Tat verursachten Schaden **nach Kräften** wiedergutzumachen hat. Diese Formulierung, obwohl ersichtlich **praxisuntauglich**, findet sich ungeachtet der hieraus resultierenden Probleme immer noch in zahlreichen Bewährungsbeschlüssen wieder. Dies ist unverständlich, schon weil der Verurteilte aus dem Beschlusswortlaut das genaue Ausmaß seiner Zahlungsverpflichtung nicht ersehen kann. Es ist aber **nicht seine Aufgabe**, den gegen ihn ergangenen Bewährungsbeschluss **selbst zu konkretisieren** und eine eigene Berechnung dessen, was er zu zahlen hat, anzustellen. 31

bb) Darüber hinaus wird durch die Formulierung dem Widerrufsgericht die Prüfung, ob ein etwaiger Verstoß als **gröblich oder beharrlich** i.S.d. § 56f Abs. 1 Nr. 3 StGB zu qualifizieren ist, ebenso unnötig wie erheblich erschwert. Die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verurteilten kann nicht verlangt werden (BVerfG NStZ 1995, 25), sodass es an einer tragfähigen Entscheidungsgrundlage für das Widerrufsver- 32

fahren fehlt. Der Verurteilte kann sich stets darauf zurückziehen, seine Kräfte hätten eben für eine weitergehende Schadenswiedergutmachung nicht ausgereicht (SSW-StGB/Mosbacher, § 56b Rn 11).

☝ Um den Bestand der Auflage nicht zu gefährden ist es daher sachgerecht, ganz **konkrete** Zahlungsverpflichtungen zugunsten des Opfers der Straftat **nach Summe und Terminen** bestimmt aufzuerlegen (SSW-StGB/Mosbacher a.a.O.). Der konkrete Geldbetrag ist ebenso zu benennen wie die **Zahlungsfrist**. Ggf. sind auch die Höhe einzelner Raten und deren Fälligkeit **exakt festzulegen**.

- 33** c) Auch bei der Festsetzung einer **Arbeitsauflage** ist zu beachten, dass diese hinreichend bestimmt ist. Die inhaltliche Ausgestaltung der Auflage obliegt **ausschließlich** dem **Richter**, nur ihm hat der Gesetzgeber die Befugnis eingeräumt, dem Verurteilten besondere Pflichten aufzuerlegen (BVerfG StV 2012, 481). Das Gericht darf daher **weder die Festsetzung noch die Ausgestaltung** der Auflagen **auf Dritte**, etwa den Bewährungshelfer oder eine gemeinnützigen Einrichtung, übertragen (BVerfG a.a.O.; → *Teil A: Bewährung, Bewährungshilfe*, Rdn 60).
- 34** 7. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt jedoch **nicht**, dass Auflagen und Weisungen durch das Gericht **bis ins Letzte** präzisiert werden (BVerfG StV 2012, 481; OLG Bamberg NStZ-RR 2014, 205). Eine detaillierte Einzelanordnung ist oft nicht möglich und auch **nicht erforderlich**. Vielmehr genügt es, wenn die Arbeitsleistung **ihrer allgemeinen Art nach** hinreichend bestimmt ist (*Fischer*, § 56b Rn 8). Gewisse Konkretisierungen können dem Bewährungshelfer überlassen werden, wobei auch berücksichtigt werden darf, wenn eine Konkretisierung durch das Gericht im Hinblick auf organisatorische oder durch legitime Interessen des Verurteilten bedingte Flexibilitätserfordernisse nicht sinnvoll praktikabel ist (BVerfG, a.a.O.).
- 35** a) **Zwingend** vom Gericht selbst festzulegen sind die **Zahl** der zu leistenden Stunden und der **Zeitpunkt**, bis zu dem die Auflage erfüllt sein muss. Die Auswahl der gemeinnützigen Institution kann dagegen nach zutreffender Ansicht **dem Bewährungshelfer** überlassen werden (BVerfG NJW 1988, 45 für eine Auswahl durch die Jugendgerichtshilfe; KG StRR 2014, 306; OLG Bamberg NStZ-RR 2014, 205; OLG Hamm NStZ 1998, 56; SSW-StGB/Mosbacher, § 56b StGB, Rn 18; LK-*Hubrach*, § 56b Rn 19).
- 36** b) Der Gegenansicht (u.a. OLG Braunschweig StV 2007, 257; OLG Hamm NStZ-RR 2004, 657) sind zum einen die **bislang** auch vom BVerfG erwähnten Praktikabilitäts Erwägungen entgegenzuhalten (KG StRR 2014, 306; OLG Bamberg NStZ-RR 2014, 205). Zum anderen ist es auch rechtlich nicht geboten, dass die konkrete Einsatzstelle vom Gericht bestimmt wird. Der Verurteilte weiß auch bei der Benennung der Einsatzstelle durch einen vom Gericht ausgewählten Dritten genau, was von ihm erwartet wird, nämlich die Ableistung einer bestimmten Anzahl von Stunden in einem bestimmten Zeitraum. Die

„rote Linie“, bei deren Überschreiten er den Widerruf zu erwarten hat, ist mithin klar und deutlich zu erkennen, auch ohne dass das Gericht die Einsatzstelle vorgibt. Zudem wird ihm keine zusätzliche, nicht vom Richterspruch gedeckte Verpflichtung auferlegt, da Umfang der Arbeitsauflage und die Frist zur Erfüllung bereits feststehen.

c) Welche der beiden Auffassungen sich letztlich durchsetzen wird, erscheint neuerdings wieder **fraglich**. Nachdem das BVerfG es bislang nicht beanstandet hat, die Bestimmung der Institution, bei der die Arbeitsleistungen zu erbringen sind, Dritten zu überlassen und dabei ausdrücklich auch Praktikabilitätsabwägungen akzeptiert wurden, hat die dritte Kammer des zweiten Senats im Oktober 2014 in einem einstweiligen Anordnungsverfahren **in Zweifel gezogen**, ob eine solche Vorgehensweise mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar ist (BVerfG, Beschl. v. 14.10.2014 – 2 BvR 2343/14 für eine Übertragung auf die Gerichtshilfe). Sollte die dem Verfahren zugrunde liegende Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache insoweit Erfolg haben, werden die Gerichte künftig bundesweit die Einsatzstelle selbst zu bestimmen haben.

37

☝ Fehlt es im Bewährungsbeschluss an einer Frist zur Erfüllung der Auflage, ist die Aufлагenerfüllung **bis zum Ablauf der Bewährungszeit** möglich (KG, Beschl. v. 13.4.2005 – 5 Ws 157/05). Vorher kann ein Widerruf nicht auf die Nichterfüllung gestützt werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Bewährungshelfer oder eine eingeschaltete Vermittlungsstelle den Verurteilten zur Arbeitsleistung bis zu einem bestimmten, nicht vom Gericht festgelegten Zeitpunkt auffordert.

Siehe auch: → *Teil A: Bewährung, Bewährungsbeschluss*, Rdn 38; → *Teil A: Bewährung, Bewährungshilfe*, Rdn 61; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Allgemeines*, Rdn 85; → *Teil A: Bewährung, Jugendliche, Weisungen, Auflagen*, Rdn 128; → *Teil A: Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Rdn 189; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Allgemeines*, Rdn 289; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Absehen*, Rdn 278; → *Teil A: Bewährung, Widerruf, Auflagenverstoß*, Rdn 326.

Bewährung, Bewährungsbeschluss

38

Das Wichtigste in Kürze:

1. In dem mit dem Urteil zu verkündenden Bewährungsbeschluss trifft das Gericht die Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit, die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers sowie über die Erteilung von Auflagen und Weisungen.

2. Nach Verkündung des Bewährungsbeschlusses ist der Angeklagte über die Bedeutung der Strafaussetzung, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs zu belehren.
3. § 268a Abs. 1 StPO gilt auch im Berufungsverfahren, selbst wenn die Berufung als unbegründet verworfen wird.
4. Der Bewährungsbeschluss des Berufungsgerichts kann im Vergleich zur ersten Instanz für den Angeklagten auch nachteilig ausfallen.
5. Das Revisionsgericht überlässt die Entscheidung über den Inhalt des Bewährungsbeschlusses dem Tatrichter.
6. Unterbleibt im Verfahren 1. Instanz der Erlass eines Bewährungsbeschlusses versehentlich, kann dies im Berufungsverfahren nachgeholt werden.
7. Unterlässt dagegen das Berufungsgericht seinerseits den Erlass eines Bewährungsbeschlusses oder erwächst das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft, kommt eine Nachholung nach inzwischen h.M. nicht in Betracht.
8. Gegen den Bewährungsbeschluss ist die Beschwerde zulässig, § 305a Abs. 1.
9. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass eine getroffene Anordnung gesetzeswidrig ist

39 **Literaturhinweise:** s. die Hinw. bei → *Teil A: Bewährung, Allgemeines*, Rdn 1.

- 40 **1.a)** In dem **mit dem Urteil** zu verkündenden Bewährungsbeschluss trifft das Gericht die Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit, die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers sowie über die Erteilung von Auflagen und Weisungen (§ 268a Abs. 1 StPO). Der Beschluss muss grundsätzlich **nicht mit einer Begründung** versehen werden, es sei denn das Gericht ist nicht auf Anerbieten und Zusagen des Angeklagten i.S.d. §§ 56b Abs. 3, 56c Abs. 4 StGB eingegangen (BGHSt 34, 392; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 268a Rn 7; a.A. *KK-Kuckein*, § 268a Rn 8).
- 41 **b)** Die Verkündung des Bewährungsbeschlusses, die **nicht** zur Urteilsverkündung gehört (BGHSt 25, 333) erfolgt in der Hauptverhandlung **im Anschluss an das Urteil**, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, ob er nach Verlesung des Tenors zunächst die Urteilsgründe erläutert und dann den Bewährungsbeschluss verkündet oder umgekehrt (BGHSt 25, 333; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 268a Rn 6).
- 42 **2.** Nach Verkündung des Bewährungsbeschlusses ist der Angeklagte über die Bedeutung der Strafaussetzung, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs zu **belehren** (§ 268a Abs. 3 StPO). Unterbleibt die Belehrung, wird sie gem. § 453a StPO **nachgeholt**. Dies erfolgt grundsätzlich **mündlich**, die Anwesenheit des Verurteilten kann aber **nicht erzwungen** werden. Erscheint er nicht, muss er abweichend vom Grundsatz des § 453a Abs. 2 StPO schriftlich belehrt werden (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 453a Rn 2).

☞ **Unterbleibt** die in § 268a Abs. 3 StPO vorgeschriebene Belehrung und wird diese auch nicht gem. § 453a StPO nachgeholt, steht dies dem Bestand des Bewährungsbeschlusses **nicht** entgegen (OLG Düsseldorf VRS 91, 115; KK-*Kuckein*, § 268a Rn 11). Auch hindert die unterbliebene oder unvollständige Belehrung den Widerruf der Strafaussetzung nicht, insbesondere in Fällen **neuerlicher Straffälligkeit**. Die Bedingung der straffreien Führung ist auch ohne entsprechende Belehrung **selbstverständlich** (BVerfG NJW 1992, 2877; OLG Düsseldorf StV 2008, 512; OLG Köln, Beschl. v. 26.9.2011 – 2 Ws 601/11; OLG Oldenburg, Beschl. v. 1.11.2011 – 1 Ws 574/11). Bei der Würdigung der Schwere eines Verstoßes gegen **Auflagen und Weisungen** kann es aber im Einzelfall zugunsten des Verurteilten ins Gewicht fallen, wenn er nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist (LR-*Stuckenberg*, § 268a Rn 25).

3. § 268a Abs. 1 StPO gilt **auch im Berufungsverfahren**, selbst wenn die Berufung als **unbegründet** verworfen wird (OLG Dresden NJ 2001, 323; OLG Düsseldorf NJW 1956, 1889; OLG Hamm StV 1993, 121; KK-*Kuckein*, § 268a Rn 1). Das Berufungsgericht hat einen **eigenen** Bewährungsbeschluss zu erlassen, der Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts wird **gegenstandslos** (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 268a Rn 2; KK-*Kuckein*, § 268a Rn 1). Eines eigenen Beschlusses des Berufungsgerichts bedarf es lediglich dann nicht, wenn eine Verwerfung der Berufung als **unzulässig** gem. § 322 Abs. 1 S. 2 StPO oder wegen unentschuldigtem Fernbleibens des Angeklagten gem. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO erfolgt (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 268a Rn 2).

43

☞ Hält das Berufungsgericht den erstinstanzlich ergangenen Bewährungsbeschluss für zutreffend, genügt aber, wenn es diesen Beschluss **bestätigt** (OLG Hamm StV 1993, 121; LG Osnabrück NStZ-RR 1985, 378; LR-*Stuckenberg*, § 268a Rn 19).

4. Der Bewährungsbeschluss des Berufungsgerichts kann im Vergleich zur ersten Instanz für den Angeklagten auch **nachteilig** ausfallen. Das **Schlechterstellungsverbot gilt insoweit nicht** (KG NStZ-RR 2010, 344; OLG Düsseldorf NStZ 1994, 198; OLG Oldenburg NStZ-RR 1997, 9; LR-*Stuckenberg*, § 268a Rn 20 m.w.N.). Das Berufungsgericht ist folglich nicht gehindert, eine **längere Bewährungszeit** festzusetzen als das Amtsgericht oder **Geldauflagen zu erhöhen**.

44

5. Das **Revisionsgericht** überlässt die Entscheidung über den Inhalt des Bewährungsbeschlusses dem **Tatrichter**. Lediglich die Bewährungszeit kann es selbst festsetzen, aber **nur**, wenn es in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft die gesetzliche Mindestdauer für ausreichend hält (KK-*Kuckein*, StPO, § 268a Rn 2). Die Entscheidung über Auflagen und Weisungen dagegen obliegt **in jedem Fall** dem Tatrichter.

45

6. **Unterbleibt** im Verfahren 1. Instanz der Erlass eines Bewährungsbeschlusses **nachgeholt** werden (OLG Düsseldorf

46

MDR 1982, 1042). Das Berufungsverfahren zielt auf eine **erneute** Beurteilung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ab (vgl. KK-*Kuckein*, § 268a Rn 1). Dies schließt eine **eigenständige**, vom Ergebnis des erstinstanzlichen Verfahrens unabhängige Entscheidung über Bewährungsauflagen usw. auch dann ein, wenn das Gericht 1. Instanz keinen Bewährungsbeschluss erlässt.

- 47 7.a)** Unterlässt dagegen das Berufungsgericht seinerseits den Erlass eines Bewährungsbeschlusses oder erwächst das erstinstanzliche Urteil in **Rechtskraft**, kommt eine **Nachholung** nach richtiger Ansicht **nicht in Betracht**. Der v.a. früher vertretenen Auffassung, es könne in entsprechender Anwendung des § 453 StPO eine Nachholung erfolgen, da das bloße Unterlassen eines Bewährungsbeschlusses keinen Vertrauenstatbestand schaffe (LG Osnabrück NStZ 1985, 378; LR-*Stuckenberg*, § 268a Rn 22), steht bereits der Wortlaut des § 268a StPO entgegen, der die Verkündung des Bewährungsbeschlusses **mit dem Urteil** verlangt. Auch steht der Bewährungsbeschluss in einem **unlösbaren inneren Zusammenhang** mit dem Urteil selbst, weil die Art der Bewährungsauflagen häufig erst die Möglichkeit einer Strafaussetzung eröffnet (OLG Düsseldorf StV 2008, 512; OLG Dresden NJ 2001, 323; OLG Hamm NStZ-RR 2000, 126).
- 48 b)aa)** Ferner ist bei der Festsetzung von Auflagen und Weisungen die Situation des Verurteilten **zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung** maßgebend. An einer vergleichbaren Entscheidungsgrundlage fehlt es, wenn erst später entschieden wird und keine ausreichenden Informationen über die Lebensumstände des Verurteilten zur Verfügung stehen. Der Verurteilte ist zu einer Mitwirkung bei der Ermittlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verpflichtet, auch nicht über eine „Auflage“, seine Finanzen offen zu legen (BVerfG NStZ 1995, 25).
- 49 bb)** Darüber hinaus kann auch nicht auf die Möglichkeit der nachträglichen Entscheidung gemäß § 56e StGB (→ *Teil A: Bewährung, nachträgliche Entscheidungen*, Rdn 189) zurückgegriffen werden. Diese Vorschrift setzt einen **bestehenden** Bewährungsbeschluss voraus. Nur ein solcher kann bei einer nachträglichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse des Verurteilten abgeändert werden. Die „Nachholung“ eines Bewährungsbeschlusses stellt jedoch **keine Änderung**, sondern einen **Neuerlass** dar, für den es an einer gesetzlichen Grundlage **fehlt**. Darüber hinaus würden die in § 56e StGB normierten Voraussetzungen für eine Änderung von Bewährungsbeschlüssen unterlaufen, ließe man eine Nachholung zu.
- 50 c)** Eine **Ausnahme** von der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Nachholung eines Bewährungsbeschlusses kommt nur in Betracht, wenn sich der vom erkennenden Gericht vorgesehene Inhalt des Bewährungsbeschlusses zweifelsfrei **aus den Urteilsgründen** ergibt. Nur dann handelt es sich nicht um eine Neuentscheidung, sondern um die Dokumentation einer **bereits getroffenen** gerichtlichen Entscheidung (OLG Frankfurt StV 1983, 24; OLG Dresden NJ 2001, 323; KK-*Kuckein*, § 268a Rn 9). In der Praxis dürften solche